

**Verfügung
über die Delegation von Befugnissen
der Direktion des Innern
im Bereich des Denkmalschutzes und der Archäologie
an das Amt für Denkmalpflege und Archäologie**

vom 27. Mai 2008¹⁾

Die Direktion des Innern des Kantons Zug,

gestützt auf §§ 5 und 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung (Organisationsgesetz, OG) vom 29. Oktober 1998²⁾,

verfügt:

1. Die Befugnis der Direktion des Innern zur Zustimmung bei archäologischen Grabungen und Bauuntersuchungen gemäss § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990³⁾ wird an das Amt für Denkmalpflege und Archäologie (§ 2 Ziff. 6 der Verordnung über die Ämterzuteilung vom 9. Dezember 1998⁴⁾ delegiert. Die Delegation beschränkt sich auf die Zustimmung bei archäologischen Grabungen und Bauuntersuchungen, denen die Eigentümerschaft des Grundstückes oder des Baudenkmals zugestimmt hat und bei denen kein Zeitplan gemäss § 18 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz erforderlich ist. In allen anderen Fällen bleibt die Zustimmung der Direktion des Innern vorbehalten.

¹⁾ GS 29, 747

²⁾ BGS 153.1

³⁾ BGS 423.11

⁴⁾ BGS 153.2

153.716

2. Die Befugnis der Direktion des Innern zur Einleitung des Verfahrens für die Unterschutzstellung gemäss § 24 Denkmalschutzgesetz wird an das Amt für Denkmalpflege und Archäologie delegiert.¹⁾
3. Die Befugnis der Direktion des Innern zur Ausrichtung von kantonalen Beiträgen an die Restaurierung von geschützten Denkmälern nach § 11 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes wird, sofern der Kantonsbeitrag an die Restaurierung den Betrag von Fr. 50'000.– nicht übersteigt, an das Amt für Denkmalpflege und Archäologie delegiert.¹⁾
4. Die Befugnis der Direktion des Innern zur Zustimmung für die Veränderung des Bauzustandes oder der geschützten Ausstattung eines unter Schutz gestellten Denkmals gemäss § 30 Denkmalschutzgesetz wird an das Amt für Denkmalpflege und Archäologie delegiert.¹⁾
5. Diese Verfügung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 21. Dez. 2011 (GS 31, 369); in Kraft am 1. Jan. 2012.